



***Bauvorhaben „Latscht Reute II“
Tipidorf Europapark in Rust
Fachbeitrag Artenschutz***



Freiburg, 15.12.2023

EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Stefan-Meier-Str.47

79104 Freiburg

Bearbeitung

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042

Mobil:0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de

www.epe-gutachten.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG	9
4	AMPHIBIEN	12
4.1	Bestand / Ergebnis	12
5	REPTILIEN	13
5.1	Bestand / Ergebnis	13
6	VÖGEL	14
6.1	Bestand	14
6.2	Auswirkungen	16
6.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
6.4	Ausgleichsmaßnahmen	17
6.5	Prüfung der Verbotstatbestände	17
6.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
7	LITERATUR	19



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens ... Quelle Karte: LUBW.....	1
Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens Quelle: Planungsbüro Fischer 0.07.2023.....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Geltungsbereich und Darstellung der Bauvorhaben	4
Abbildung 5: Lage des Geltungsbereiches (rot) zu Schutzgebieten	5
Abbildung 6: Blick auf Teich innerhalb des Geltungsbereiches	5
Abbildung 7: Blick auf Standort des Parkdecks im Osten des Geltungsbereiches	6
Abbildung 8: Blick auf geplanten Standort des Gästehauses in Richtung Westen.....	6
Abbildung 9: Blick auf geplanten Standort des Gästehauses in Richtung Osten	7
Abbildung 10: Blick auf Standort des Restaurants in nördliche Richtung	7
Abbildung 11: Blick auf Standort des Restaurants in südliche Richtung	8
Abbildung 12: Blick auf Standort des Restaurants in östliche Richtung	8
Abbildung 13: Blick auf Versickerungsmulde in westliche Richtung	12
Abbildung 14: Lage der Revierzentren 2023 (lila dargestellt, planungsrelevante Arten)	16

1 Anlass

Planvorhaben Der Bebauungsplan "Latscht-Reute II" wurde 2008 rechtskräftig und seitdem bereits mehrfach geändert.

Mit der 4. Änd. des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Masterplans Verkehr mit Erweiterung der Westernstraße und des Tipidorfs an der Nord- und Ostseite u.a. mit Gastronomie, Gästehaus und Infrastruktur sowie zur Optimierung der Erschließung geschaffen werden. Gleichzeitig soll der Bau eines 3-geschossigen Parkdecks zur Schaffung von Stellplätzen ermöglicht werden.

Um das Vorhaben umzusetzen werden überwiegend stark beanspruchte Bereiche (Spielplatz, Fußballplatz, Schotterfläche, Rasenfläche, Stellplätze) und vorhandene Straßen- und Wegeabschnitte innerhalb des Geltungsbereiches ausgebaut bzw. überbaut. In einigen Bereichen erfolgen kleinräumige Eingriffe in Baum- und Heckenbestände sowie Grünflächen.

Der Baubeginn des Restaurants mit Funktionsgebäude ist ab März 2024 geplant. Der Baubeginn des Gästehauses und des Parkdecks steht noch nicht fest bzw. erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt. Als Baustelleneinrichtungsfächen (BE-Flächen) werden ausschließlich befestigte Flächen genutzt. Die Baustellenandienung erfolgt über die vorhandenen Straßen und Wege.

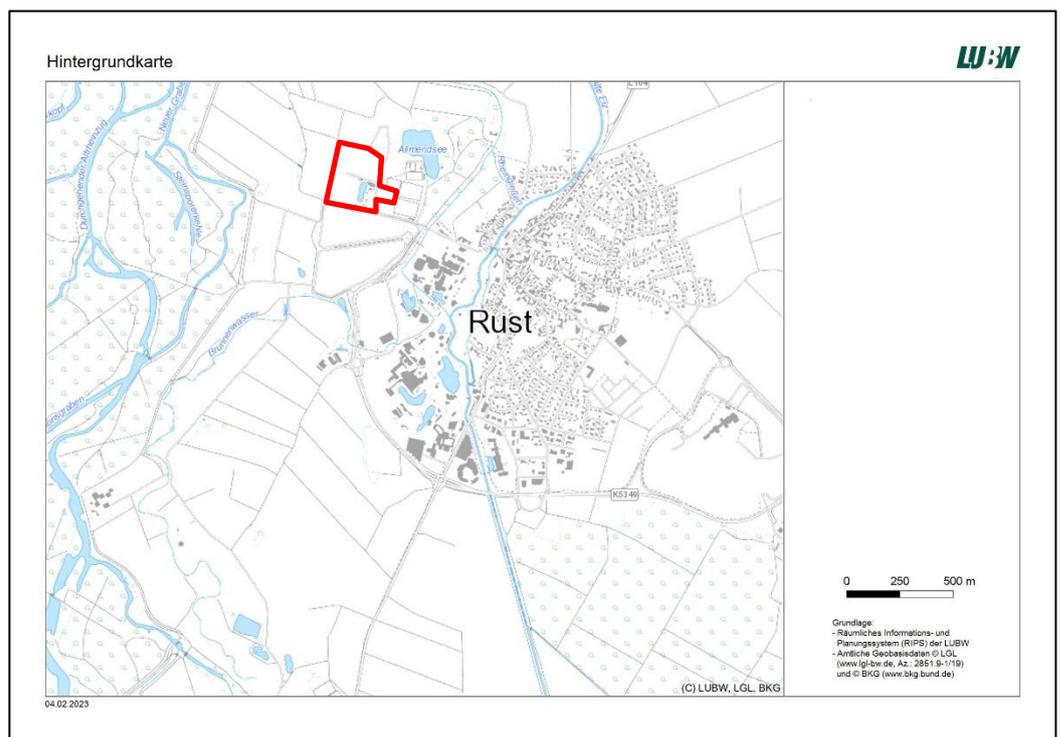


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens ... Quelle Karte: LUBW

Bauvorhaben

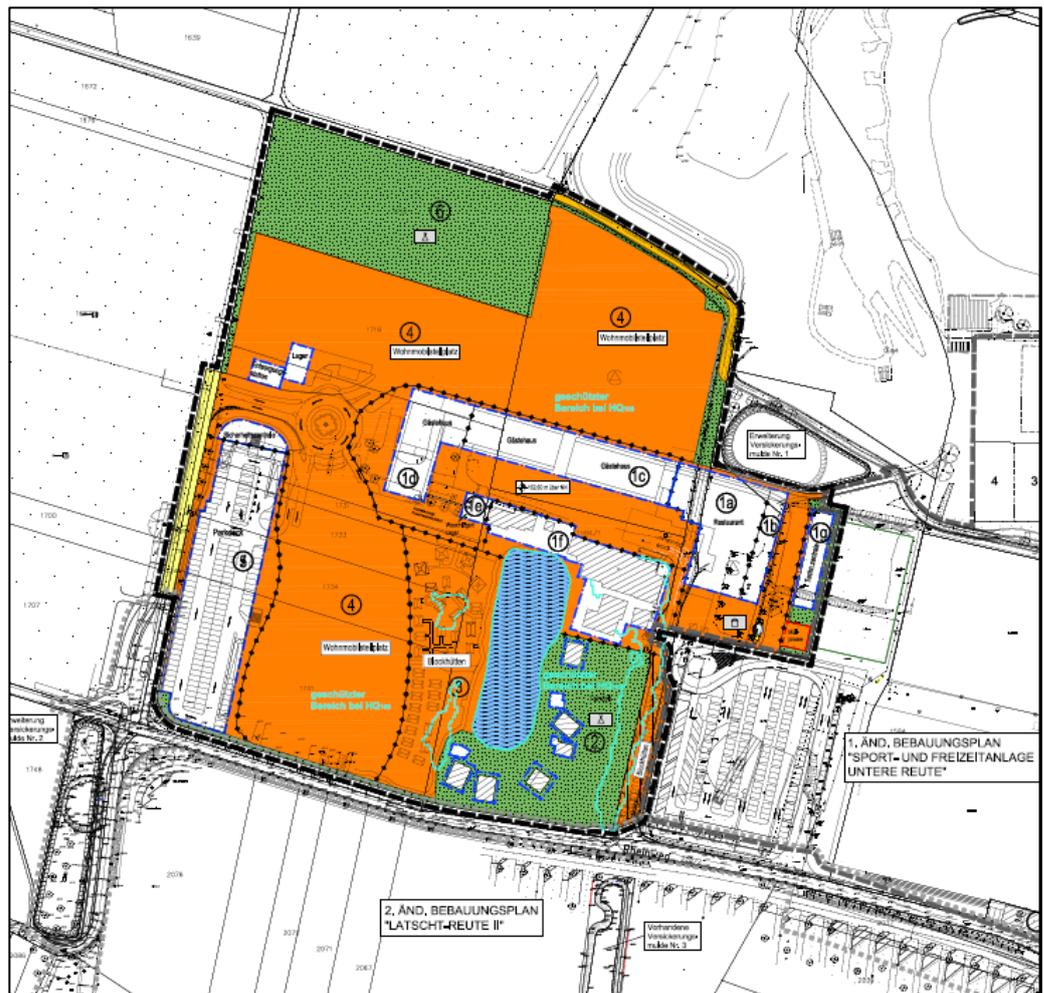


Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens Quelle: Planungsbüro Fischer 6.11.2023

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäischer gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5-7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

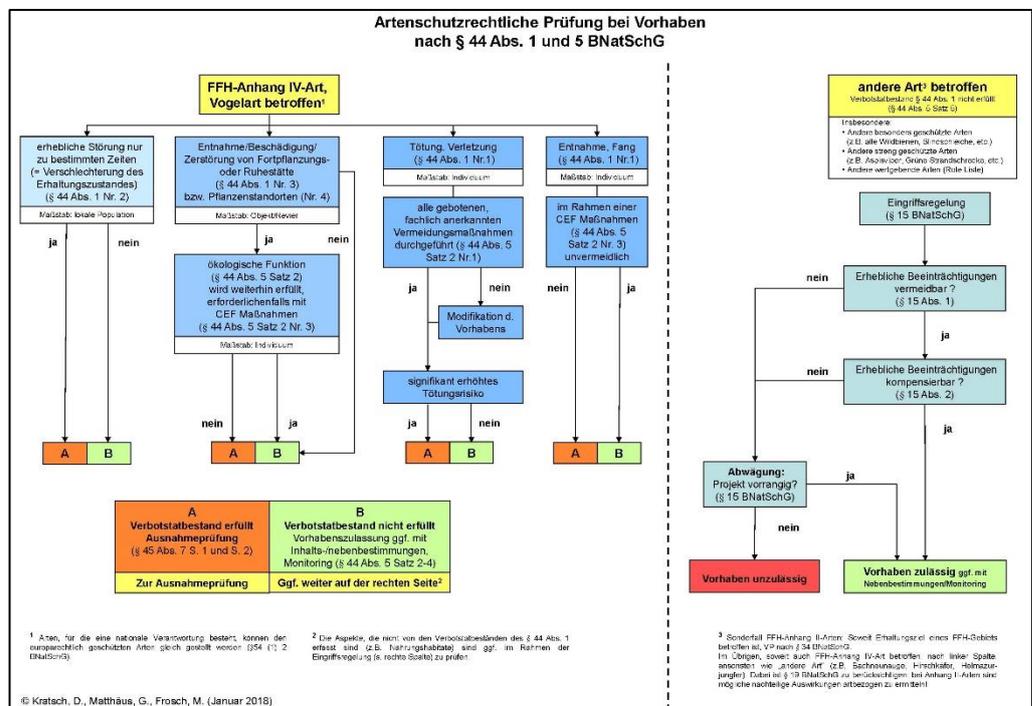


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCHE ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Das Untersuchungsgebiet (UG) bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Ortschaft Rust, am westlichen Ortsrand unmittelbar nördlich des Großparkplatz des Europapark. Naturräumlich gesehen befindet sich das UG in der „Offenburger Rheinebene“ (Naturraum-Nr. 210) bzw. in der Großlandschaft des „Mittleren Oberrhein-Tieflandes“ (Großlandschaft-Nr. 21) auf einer Höhe von ca. 160 m ü NN.

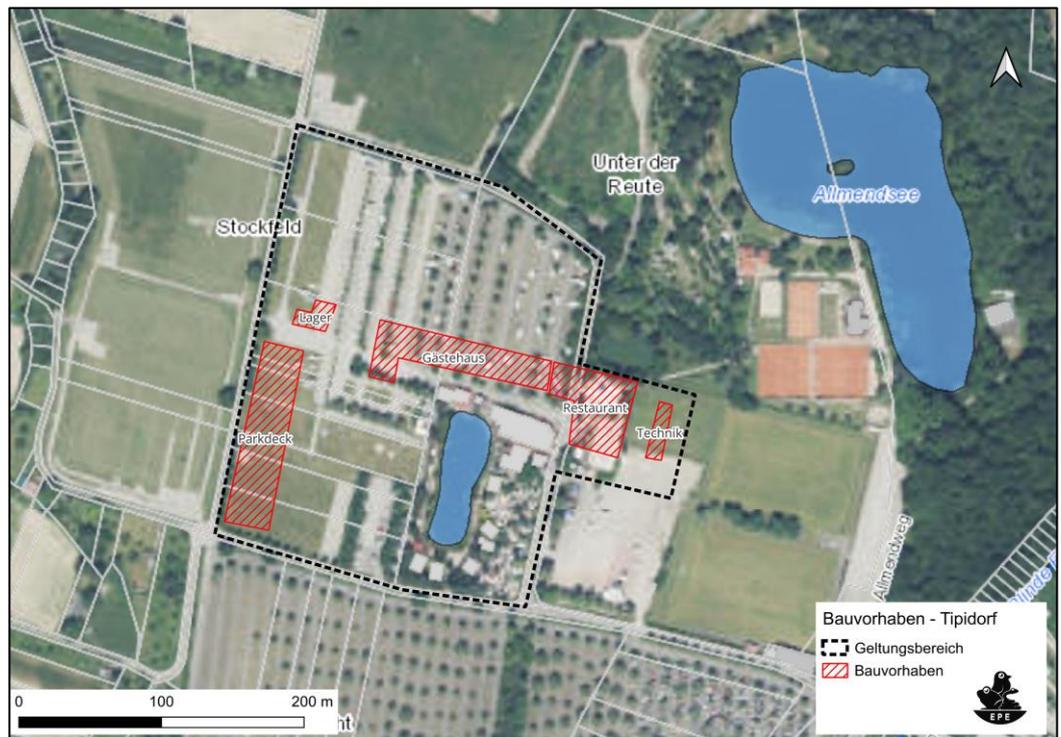


Abbildung 4: Geltungsbereich und Darstellung der Bauvorhaben

Kurz- beschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht hauptsächlich aus stark beanspruchten Flächen (Spiel-, Stell-, Parkplätze, Schotterflächen, Fußballrasen, Straßen, Wege, Gebäude) und unterliegt häufigen visuellen und akustischen Störungen (Besucher Europapark). An den Grenzen des Geltungsbereiches wachsen bereichsweise alte Nussbäume. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein naturnah gestalteter Teich in dessen Umfeld sich zahlreiche Tipis, Hütten und Bungalows befinden.

Im Osten grenzen Schotterflächen und das Sportgelände des „SV Rust“ mit Fußballfeldern und Sportvereinsheim an. Südlich grenzt die Straße „Rheinweg“ der Großparkplatz an den Vorhabensbereich.

Nördlich und westlich der geplanten Vorhabensflächen befinden sich naturnahe Bereiche wie (Hecken, Feldgehölze, Teiche, Bäche, Kleingärten, Obstbäume, Einzelgehölze, Versickerungsmulden etc.) In größerem Abstand zu diesen Bereichen liegen hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Abbildung 4).

Schutzgebiete Es befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete im räumlich-funktionalem Umfeld des Geltungsbereiches (Abbildung 5).

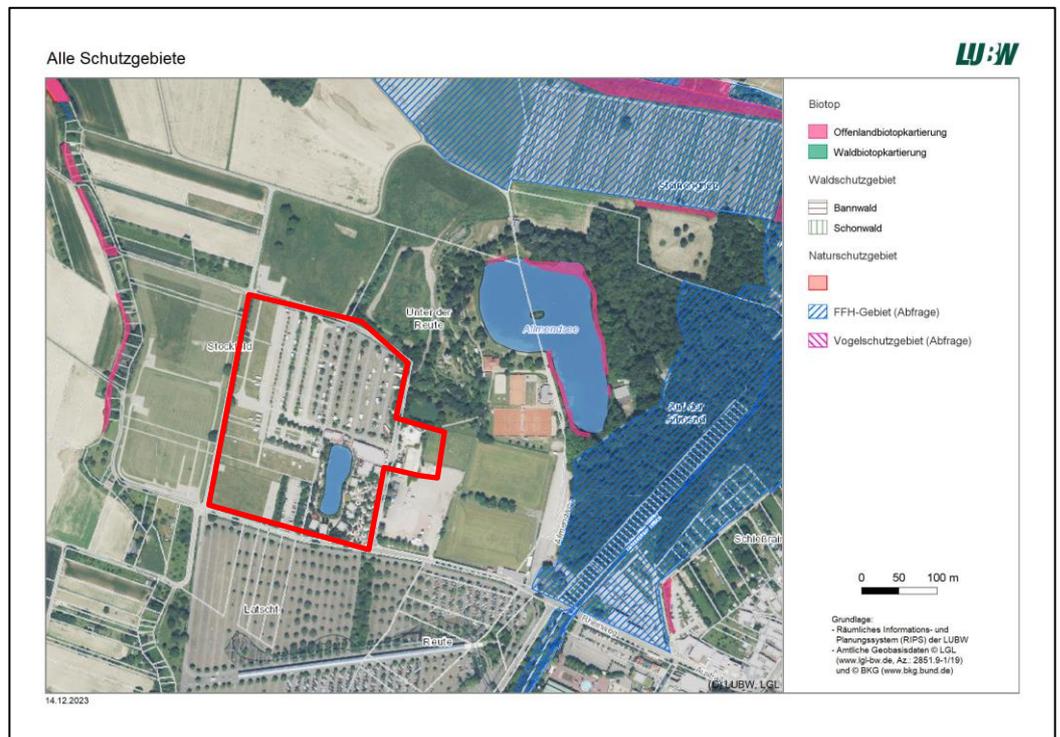


Abbildung 5: Lage des Geltungsbereiches (rot) zu Schutzgebieten

Fotostrecke



Abbildung 6: Blick auf Teich innerhalb des Geltungsbereiches



Abbildung 7: Blick auf Standort des Parkdecks im Osten des Geltungsbereiches



Abbildung 8: Blick auf geplanten Standort des Gästehauses in Richtung Westen



Abbildung 9: Blick auf geplanten Standort des Gästehauses in Richtung Osten



Abbildung 10: Blick auf Standort des Restaurants in nördliche Richtung



Abbildung 11: Blick auf Standort des Restaurants in südliche Richtung



Abbildung 12: Blick auf Standort des Restaurants in östliche Richtung



3 Methodik und Untersuchungsumfang

Am 04.04.2023 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitatsigenschaften, die von den Lebensraumsansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Vegetationsbestand. Eingriffe werden weitgehend nur in artenarme Trittrassen und Randbereiche entlang von Weg- und Straßenböschungen, die aus weit verbreiteter Ruderalflora besteht, erfolgen. Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen relevanter Artengruppen wurde jedoch auf Arten besonderer Planungsrelevanz der genannten Artengruppen geachtet.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Quartiere) eingegrenzt. Insgesamt fanden acht Untersuchungen im Jahr 2023 statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
04.04.2023	Allgemeine Strukturerfassung, Erfassung Brutvögel, Amphibien, Fledermausquartiere, Prüfen Gehölze auf Fledermausquartiere	Sonnig, 10°C
11.04.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien,	Bewölkt, 8°C
10.05.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien, Reptilien	Leicht Bewölkt, 17°C
17.05.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien, Reptilien	Bewölkt, Teils sonnig, 18°C
01.06.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien, Reptilien	Heiter/wolkig, 21°C
29.06.2023	Erfassung Brutvögel, Amphibien, Reptilien	Sonnig, 24°C
15.09.2023	Erfassung Reptilien	Sonnig, 21°C
06.12.2023	Zusätzliche Strukturprüfung Vorhabensflächen, Prüfen Gehölze auf Fledermausquartiere	Bewölkt, 4°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) herangezogen.

Amphibien

Um Amphibien zu erfassen, wurden die wasserführenden Bereiche im Geltungsbereich und dessen angrenzenden Bereiche nach Laich, Kaulquappen und Alttieren kontrolliert. Die Überprüfung der Gewässer bzw. der feuchten Bereiche im Untersuchungsgebiet wurde den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Arten angepasst.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde der Geltungsbereich und seine Randbereiche an insgesamt fünf Terminen im Jahr 2023 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B.



größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Brutvögel

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt sechs Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni 2023, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Bei heimlichen Brutvogelarten wurde zur Erfassung eine Klangtrappe benutzt.

Das UG wurde auf den Geltungsbereich bis zu einem Radius von 50 m eingegrenzt. Erfassungen, die über den Radius hinausgingen, wurden mitaufgenommen, wenn diese signifikant waren (z.B. Horststandorte, Arten mit dem Schutzstatus der Vorwarnliste B/W und höher, streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie). Diese Arten werden zudem als besonders planungsrelevante Arten eingestuft.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.30.2 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem gängigen Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Spalten und Höhlungen an Gehölzen können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich eine durchgehende Baumreihe mit teilweise alten Nussbäumen die Höhlen aufweisen. Die Baumreihe bleibt jedoch vom Bauvorhaben unberührt.



Die baubedingt hinderlichen Gehölze in den Eingriffsflächen wurden auf Fledermäuse bzw. auf geeignete Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen wurden an den Gehölzen nicht vorgefunden. Auf eine weitere Betrachtung der Fledermäuse wird daher verzichtet.

Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.

Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.

4 Amphibien

4.1 Bestand / Ergebnis

Bestand Lebensraum und Individuen

Unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung wurde das UG und die anliegenden Randbereiche auf Amphibienvorkommen bzw. auf potenzielle Fortpflanzungsgewässer untersucht (Erfassungstermine siehe Tabelle 1).

Innerhalb des UG befindet sich ein angelegter Teich, der dicht von anthropogenen Strukturen umschlossen wird, häufigen visuellen und akustischen Störungen unterliegt und nachts künstlich beleuchtet wird. Im Untersuchungszeitraum wurden keine Amphibien bzw. Entwicklungsformen von Amphibien in dem Gewässer festgestellt. Das Gewässer bleibt von den Bauvorhaben völlig unberührt.

Weiterhin befindet sich eine Versickerungsmulde, in räumlicher Nähe zum geplanten Restaurant-Standort. Die Fläche war im Untersuchungszeitraum dicht mit Schilf bewachsen und wies keinen offenen Wasserflächen sowie Amphibienbesatz auf. Bauliche Eingriffe bzw. Flächenbeanspruchungen finden in der Versickerungsmulde ebenfalls nicht statt.

Weitere (temporäre) Gewässer befinden sich nicht im UG.



Abbildung 13: Blick auf Versickerungsmulde in westliche Richtung

Fazit

Im UG konnten während der Erhebungen keine Amphibien nachgewiesen werden.

Da im UG keine Amphibien nachgewiesen wurden und zudem keine Eingriffe in Gewässer erfolgen, werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich des Bauvorhabens gegenstandslos. Auf eine weitere Darstellung der Amphibien wird verzichtet.



5 Reptilien

5.1 Bestand / Ergebnis

**Bestand
Lebensraum
und Individuen** Unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung wurde das Untersuchungsgebiet und die anliegenden Randbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht (Erfassungstermine siehe Tabelle 1).

Fazit Im UG konnten während der Erhebungen keine Reptilien nachgewiesen werden.
Da im UG keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich des Bauvorhabens gegenstandslos. Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird verzichtet.



6 Vögel

6.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen Bei den ornithologischen Erfassungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 34 Vogelarten registriert. Davon wurden 13 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Innerhalb der direkten Vorhabensflächen wurde keine Brutstätten festgestellt.

Alle nachgewiesenen Brutplätze befanden sich im nahen sowie weiteren Umfeld der Vorhabensbereiche (siehe Abbildung 14: Lage der Revierzentren). Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Als Brutstätten wurden Gehölze (u.a. Amsel, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe, Stieglitz), Gebäude (u.a. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling Türkentaube) sowie Gewässerbereiche (Stockente) genutzt.

Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als streng geschützt. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei der Nahrungssuche bzw. bei Überflügen beobachtet. Der Weißstorch besitzt seinen Horst in etwa 100m Entfernung.

Weitere nicht näher erläuterte Arten (siehe Tab. 2) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche bzw. wurden akustisch aus weiter entfernten Bereichen registriert.

Tabelle 2: Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	b	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	*	b	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	*	*	b	
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	3	3	b	
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	b	
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	*	*	b	
7	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	*	*	b	
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	*	*	b	
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	*	*	b	
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	*	*	b	
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	b	
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	*	*	s	
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b	
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b	
15	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	N	*	*	b	
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	*	*	b	
17	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	N	*	*	b	
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	*	V	b	
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	*	*	b	



	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
20	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	N	*	*	b	
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*	*	b	
22	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	V	3	b	
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	b	
24	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	*	*	s	x
25	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N	*	*	b	
26	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	*	*	s	x
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	*	b	
28	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	b	
29	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	*	V	b	
30	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	*	*	b	
31	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	3	b	
32	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V	s	
33	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	V	V	s	x
34	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	*	*	b	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

RL D: RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbek & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt



Abbildung 14: Lage der Revierzentren 2023 (lila dargestellt, planungsrelevante Arten)

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen Anlagebedingt erfolgen keine direkten Brutplatzverluste durch Gehölzbeseitigungen. Es erfolgen kleinräumige Verluste von Nahrungshabitaten (Gehölze und Grünflächen) durch Überbauung. Der Verlust der Nahrungshabitats kann durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen und den festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichspflanzungen kompensiert werden kann. Für die Nahrungsgäste stehen weiterhin genügend Nahrungshabitats in der näheren Umgebung zur Verfügung, sodass sie während der Bauarbeiten andere Bereiche zur Nahrungssuche/ Insektenjagd nutzen können.

Betriebsbedingt kommt es aufgrund der neuen Gebäude zu einer höheren Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (Besucherverkehr Tipidorf, Europapark, Stell- und Campingplätze, Großparkplatz, bestehender Verkehr etc.) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldereinrichtung erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in Gehölze. Die Baustelleinrichtungsflächen beschränken sich auf bereits befestigte Flächen.

Die Brutvögel in den anliegenden Flächen verlieren durch die Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind.

Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für die genannten



Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten (Weißstorch) bzw. Nahrungshabitate in ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben bzw. weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustellen während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutausfälle sind bei diesen Arten während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der baubedingte Verlust der Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich strukturierten Gehölzbereichen sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft werden.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Rückschnitt-/ Rodungsfristen Gehölze, die sich im Baufeld befinden, sind außerhalb der Brutzeiten gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen.

Schonem Gehölzbestand Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze, Nahrungsquellen sowie zur lokalen Klimaregulation erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

Schützen benachbarter Gehölzbestände Hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich der Eingriffe müssen mit dem Aufstellen eines stabilen 2 m hohen Schutzzaunes vor unerlaubtem Betreten, Befahren oder Materialablagerungen geschützt werden. Einzelbäume, die sich im Umfeld der Arbeitsräume befinden, sind mit einem entsprechenden Einzelstammenschutz zu versehen, um sie vor Verletzungen und Beeinträchtigungen (Stamm, Wurzelteller) zu schützen.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichspflanzungen Als Ausgleich für den entstehenden Flächenentzug und dem Verlust von Gehölzen sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) im Mindestverhältnis 1:1 durchzuführen. Des Weiteren sollten künftige Grünzwickel und ungenutzte Nebenflächen als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit), kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Zudem konnte in den direkten Eingriffsbereichen keine Neststandorte nachgewiesen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.



§ 44 (1) 2 Störungsverbot *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die jeweiligen Bauvorhaben kann davon ausgegangen werden, dass eine Störung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Die nachgewiesenen Arten sind allgemein häufig und aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden das nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf die tatsächlichen Vorhabensbereiche, da der gesamte Geltungsbereich durch den hohen Besucherverkehr sowie durch die Umgebung des Europapark mit zugehöriger Infrastruktur (Parkplätze, Straßen, etc.) und dem allgemeinen Verkehr stark vorbelastet ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da keine Brutreviere unmittelbar von dem Eingriff betroffen sind und nur kleinräumige Teile der weit größeren Nahrungshabitate, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 34 Vogelarten registriert. Davon wurden 13 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass sich keine Brutstätten in den Vorhabensbereichen befinden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten räumlich und zeitlich befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einem stark vorbelasteten Bereich, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Um Verletzungen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind Gehölzentfernungen, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.



7 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollst. überarbeiteten Auflage 2005, Wiebelsheim
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003):** Rote Liste der Säugetiere Baden-Württembergs.
- BRAUN, M & F. DIETERLEN (2005):** Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- GÜNTHER, R. (1996):** Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U., RODER, C. (2009):** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999a):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999b):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- HESSEN MOBIL (2017):** Kartiermethodenleitfaden, 2. Fassung, August 2017
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022):** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M. (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G & M. FROSCH (2018):** Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Retilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie").
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112
- SKIBA, R. (2014):** Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.



SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

TRAUTNER, J. (1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim.

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>